

## **Schutzkonzept der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen für die Nutzung der Gemeindehäuser (inkl. Kreuzkirche) für Gruppen/Kreise/Gäste**

1. Beim Betreten und Verlassen und aller Räumlichkeiten ist ein Mund-Naseschutz zu tragen. **Gemäß Corona-Schutzverordnung der Stadt Gelsenkirchen vom 13.10.2020 besteht die Pflicht zum Tragen des Mund-Naseschutzes während des gesamten Aufenthaltes im Gemeindehaus.**
2. Die Hände werden mit Betreten /am Eingang der Räumlichkeit desinfiziert.
3. Es wird eine Anwesenheitsliste (mit Ort/Raum und Zeit/Dauer der Veranstaltung, Namen, Adressen, Telefonnummern der Teilnehmenden) geführt, die 4 Wochen aufbewahrt werden muss und dann vernichtet wird.
4. Bei in fester Zusammensetzung tagenden Gruppen (KU, Chöre, Frauenhilfen, ...) kann eine vorgefertigte Liste benutzt werden, in der die aktuelle Anwesenheit dokumentiert wird.
5. Es gilt ein Teilnahmeverbot für Covid-19 Infizierte, Kontaktpersonen und Personen mit eindeutigen Symptomen.
6. Bei Krankheitszeichen wie: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, aktueller (nach Mitte März aufgetretener) Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, ... wird dringend darum gebeten, der Veranstaltung fernzubleiben.
7. Körperkontakt jedweder Art ist zu vermeiden.
8. Bei Toilettengängen ist ein Mund-Naseschutz zu tragen. Nach dem Toilettengang ist das WC von den Nutzenden mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Die Hände sind nach dem Toilettengang gründlich zu waschen (mind. 30 Sekunden).
9. Immer ~~wenn der Abstand von mind. 1,5 m nicht eingehalten werden kann~~ muss der Mund-Naseschutz getragen werden.
10. Die Türen und Fenster sind so weit und so gut wie möglich offen zu halten, um eine gute Durchlüftung zu fördern.
11. Alle bei Veranstaltungen genutzten Flächen und Gegenstände sind danach zu desinfizieren (Tische, Handläufe, Türklinken, Stühle, Schalter, ...). Handkontaktflächen sind in stark frequentierten Bereichen ggf. auch mehrmals täglich zu desinfizieren.
12. Singen/Gesang in Gruppen/Kreisen ist außerhalb von Chorproben (unter den dann besonderen Bedingungen) nicht erlaubt. Bei Gesangsproben und -darbietungen ist ein größerer Mindestabstand von mind. 3 m zur Seite und 4 m nach vorn gefordert.

14. Bei einer Aufführung hat der Abstand von Bühne/Auftrittsplatz zum Publikum mind. 4 m zu betragen, und Zuschauer müssen getrennt mit 1,5 m Abstand - maximal im Haushaltsverbund - sitzen.
15. Bei der Bespielung von Blasinstrumenten (Flöten, Blech- und Holzbläser) gilt ein Mindestabstand von 2 m. Die Personenzahl ist der Raumgröße anzupassen, dabei gilt die Mindestfläche von 7 m<sup>2</sup> / Person.
16. Bei allen Bewegungsangeboten gilt der Mindestabstand von 1,5 m. Die Personenzahl ist der Raumgröße anzupassen, dabei gilt die Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> / Person.
17. Die maximal zulässige Anzahl von Personen, je nach Nutzungsart des Raumes (Gruppe/ Musik/Bewegung) wird an/vor jedem Raum deutlich kenntlich gemacht. In Einzelfällen werden Sitz- bzw. Stellpläne erstellt.
18. Individuell genutzte Sportgeräte (z.B. TT-Platte und -bälle, Schachbretter, ...) sind nach Gebrauch und beim Wechsel der Nutzenden zu desinfizieren.
19. Verantwortlich für die Desinfektionen sind die Gruppenleitenden/-verantwortlichen in Absprache/Zusammenarbeit mit Küster\*innen/Hausmeister\*innen und/oder anderem Personal und/oder anderen Personen aus dem Kreis der jeweils Teilnehmenden. Absprachen sind zu treffen und zuverlässig einzuhalten.
20. Eine Ausgabe von Lebensmitteln findet generell nicht statt.
21. Individuell können Lebensmittel für den eigenen Verzehr mitgebracht und mit eigenem Geschirr/Besteck/Glas verzehrt werden. Getränke werden nur in kleinen Portionen/Flaschen angeboten. Das Teilen von Speisen und Getränken und die gemeinsame Nutzung von Geschirr sind nicht erlaubt, der Mindestabstand von 1,5 m ist auch beim Essen/Trinken einzuhalten.
22. Verantwortlich für die „Bekanntgabe“ der erforderlichen Regeln und Maßnahmen in den Gruppen und Kreisen und für deren Einhaltung sind die jeweils Gruppenleitenden.
23. Diese Schutzverordnung ist auch bindend für alle Gastgruppen in den Gemeindehäusern (inkl. Kreuzkirche).
24. Diese Schutzverordnung ist gültig ab dem **13.10.2020**.

Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Pfarrer Andreas Chaikowski, [pr.pr.](#)